

Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in der derzeit geltenden Fassung

erlässt die Große Kreisstadt Backnang als Ortspolizeibehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 2. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot hinaus auch am 31. Dezember 2025 und am 1. Januar 2026 im Bereich der historischen Innenstadt innerhalb der Grenzen der Grabenstraße, dem Burgberg entlang bis auf Höhe Burgplatz/Adenauerplatz, anschließend entlang der Oberen Bahnhofstraße, hinter der Stuttgarter Straße zurück bis zur Bahnhofstraße, hier abzweigend zur Felicitas-Zettler-Straße, dieser entlang bis zur Murr und zurück bis zur Grabenstraße verboten.

Die Abgrenzung gilt entsprechend des beiliegenden Lageplans, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet, d. h. die Anordnung muss befolgt werden, auch wenn Widerspruch eingelegt wird.

3. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Die historische Innenstadt von Backnang wird in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Dabei wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerke z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) abgefeuert und abgebrannt. Immer mehr kommt es dabei zu einem leichtfertigen und unbedachten Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen, aber insbesondere auch für die Bausubstanz der historischen Innenstadt. In den vergangenen Jahren gab es dort außerhalb von Silvester mehrere Brände, welche durch die enge Bebauung schwer zu löschen waren.

II.

Die Stadt Backnang ist für den Erlass der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 36 Abs. 1 SprengG und § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. der Anlage zu § 1 lfd. Nr. 2.11 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz und den nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen (Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung - SprengZuVO). Demnach ist dies die Ortspolizeibehörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 113 Abs. 1 S. 2 Polizeigesetz (PolG) entsprechend.

Die Allgemeinverfügung gilt an dem Tag, welcher auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Schutzobjekt einer solchen Anordnung sind besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen und Schutzziel ist die Verhütung von Bränden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2. Die Anordnungen dürfen sich räumlich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert.

Die historische Innenstadt der Stadt Backnang ist eng bebaut. Die meisten der Gebäude sind Fachwerkbauten. Diese durchaus verwinkelte und verschachtelte Bebauung weist viele Eintrittsmöglichkeiten für Feuerwerksraketen auf. Historisch schützenswerte Gebäude, die beispielsweise über nicht verschließbare Dachluken und Taubenschläge verfügen, in denen sich Feuerwerkskörper verfangen könnten, sind besonders gefährdet.

Insgesamt erhöht sich dadurch das Risiko für einen Brand und auch ein mögliches sehr großes potentielles Schadensausmaß im Brandfall. Durch die räumliche Enge sind Brände dort zudem schwer zu löschen und Situationen, welche einen Brand auslösen könnten, zu vermeiden.

Ob durch pyrotechnische Erzeugnisse der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk) eine verstärkte Gefahr für die Bausubstanz der historischen Innenstadt ausgeht, hängt insbesondere mit der Brenndauer der Raketen, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Daher können Silvesterraketen aufgrund der Brenndauer, der Temperatur, die bis 2000° C erreichen kann, insbesondere in der besonders gefährdeten Innenstadt Brände auslösen. Insofern besteht für die Bausubstanz der historischen Innenstadt eine verstärkte Brandgefahr durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk).

Zudem werden in den engen Winkeln der historischen Innenstadt zwischen den Häusern oftmals leicht entzündliche Materialien, wie Papier, Kartonagen, Abfallsäcke und sonstige Gegenstände gelagert.

Die Verbotszone umfasst die besonders brandempfindlichen und schützenswerten Gebäude. Hierzu zählt der Stiftshof mit der Stiftskirche und dem Amtsgericht (ehemaliges herzogliches Schloss). In der Nähe befindet sich der Stadtturm mit gotischem Chor. Das historische Rathaus als Fachwerkbau ist ebenfalls eingeschlossen. Darüber hinaus befinden sich in der Innenstadt weitere Fachwerkbauten.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist verhältnismäßig. Es ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 an der Bausubstanz der historischen Innenstadt zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen von der Verfassung wegen hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Sachschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper können auch auf anderen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet abgefeuert und abgebrannt werden.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 13.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Hiernach kann die sofortige Vollziehung einer Verfügung angeordnet werden, wenn ein besonderes öffentliches oder privates Interesse an ihrer umgehenden Beachtung besteht und dieses schwerer wiegt als das Interesse der Pflichtigen an der aufschiebenden Wirkung eines möglicherweise eingelegten Rechtsbehelfs.

Es besteht vorliegend ein besonderes öffentliches Interesse, dass das Abschuss- und Abbrennverbot der Ziff. 1 sofort zu beachten ist. Es kann nicht hingenommen werden, dass während eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens, welches mehrere Monate dauern kann, gegen die Pflicht verstoßen würde und ggf. gefährliche Brände und daraus resultierende Sach- und Personenschäden entstehen würden. Zudem entfaltet dieses Verbot lediglich über den Jahreswechsel am 31.12.2025 und 1.1.2026

Rechtswirkungen und liefe andernfalls ins Leere. Es ist zuzumuten das Verbot umgehend zu befolgen und eine rechtliche Prüfung nachträglich vornehmen zu lassen.

Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Demnach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen gesetzlich verboten.

IV.

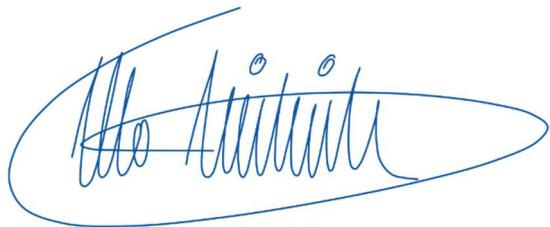
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeisteramt der Stadt Backnang, Am Rathaus 1, 71522 Backnang eingelegt werden. Das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70174 Stuttgart, kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

Hinweise:

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können nach § 46 Nr. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengV) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Backnang, 20.12.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Maximilian Friedrich", enclosed within a blue oval border.

Maximilian Friedrich
Oberbürgermeister